

Musterantrag für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (IHK)

Ratgeber für Betreiber und Ingenieursbüros

Das für den Betrieb von Wasserkraftanlagen erforderliche Aufstauen und Absenken eines Gewässers, die Ausleitung von Wasser zur Energieerzeugung sowie die anschließende Wiedereinleitung des Triebwassers stellen aus wasserrechtlicher Sicht eine Benutzungen eines Gewässers dar. Für die Ausübung einer Benutzungen ist eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich.

Die erforderliche Zulassung wird durch die zuständige Wasserrechtsbehörde erteilt. Für den langfristigen und rechtlich abgesicherten Betrieb von Wasserkraftanlagen kommt insbesondere die wasserrechtliche Bewilligung in Betracht.

Nachfolgend findet sich ein Formulierungsvorschlag für einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, der als Grundlage für die Beantragung einer wasserrechtlichen Zulassung einer Wasserkraftanlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde verwendet werden kann.

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 und 14 WHG

Hiermit beantragen wir für die Wasserkraftanlage die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für folgende Gewässerbenutzungen:

- Aufstauen des Gewässers *[…Name d. Fließgewässers]* auf Höhe *[…Höhenangabe]* m ü. NHN (DHHN2016)
- Absenken des Gewässers *[…Name d. Fließgewässers]* auf Höhe *[…Höhenangabe]* m ü. NHN (DHHN2016)
- Ausleiten einer Wassermenge in Höhe von *[…Wassermenge]* m^3/s aus dem Gewässer *[…Name d. Fließgewässers]* zum Betrieb der Wasserkraftanlage
- Wiedereinleiten des unveränderten Triebwerkswassers in Höhe von *[…Name des Fließgewässers]* m^3/s in das Gewässer

Die beantragten Benutzungen dienen der Erzeugung elektrischer Energie aus Wasserkraft.

Die Benutzungen sollen entsprechend den eingereichten Planunterlagen, technischen Beschreibungen und Lageplänen in Art und Umfang zugelassen werden.

Wir beantragen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine Geltungsdauer von *[…Geltungsdauer, i.d.R. 30 Jahre]* Jahren ab dem Zeitpunkt der Erstellung des Bescheids bis zum Ende des Kalenderjahres. Die Voraussetzungen des § 14 WHG liegen vor und werden nachfolgend dargestellt.

Begründung für die Erteilung einer Bewilligung

1. Ohne gesicherte Rechtsstellung ist das Vorhaben unzumutbar (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
Wasserkraftanlagen sind langfristige Infrastrukturinvestitionen mit hohen Investitions- und Unterhaltungskosten.
Die wirtschaftliche Nutzung erfolgt regelmäßig über mehrere Jahrzehnte.
Für den Betrieb der Anlage ist eine langfristig gesicherte Rechtsstellung erforderlich. Diese bietet lediglich eine Bewilligung.
Die Durchführung des Vorhabens wäre ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zumutbar.
[…gegebenenfalls Ergänzung der individuellen Verhältnisse, z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnung]

IHK Industrie- und Handelskammern in Bayern

2. Bestimmter Nutzungszweck und bestimmter Plan (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
Die beantragte Bewilligung dient der Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung klimafreundlicher elektrischer Energie.
[…gegebenenfalls Ergänzung der individuellen Verhältnisse]

3. Die beantragten Benutzungen sind bewilligungsfähig (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG)
Die beantragten Benutzungen umfassen insbesondere das Aufstauen, Absenken und Ausleiten von Triebwerkswasser sowie das Wiedereinleiten von Triebwerkswasser.
Für den Betrieb der Wasserkraftanlage wird das ausgeleitete Wasser unverändert in das Gewässer zurückgeführt.
Der Gesetzgeber erkennt für diese Fallgestaltung ausdrücklich das Bedürfnis nach einer einheitlichen und gesicherten Rechtsstellung durch eine Bewilligung an. Das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwerkswasser steht der Erteilung einer Bewilligung nicht entgegen.
[…gegebenenfalls Ergänzung der individuellen Verhältnisse]

4. Überragendes öffentliches Interesse
Die Stromerzeugung aus Wasserkraft trägt zur Versorgungssicherheit und zur Erzeugung regenerativer Energie bei. Wasserkraft leistet einen Beitrag zur Energiewende, zur regionalen Wertschöpfung und zur Versorgungssicherheit.
Die Gesetzgebung misst der Stromerzeugung aus Wasserkraft ein überragendes öffentliches Interesse bei. Dieses wird sowohl auf EU-, auf Bundes- und auf Landesebene durch entsprechende Gesetzgebung verankert.

4.1. EU-Ebene (Artikel 16f RED2 (RL 2018/2001/EU)
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen …"

4.2. Bundesebene (§ 2 EEG 2023)
„Entsprechend § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der zugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit."

4.3. Landesebene (Artikel 2. Abs 5 Satz 2 BayKlimaG)
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
[…gegebenenfalls Ergänzung der individuellen regionalen Verhältnisse, z. B. Klimaschutzziele des Landkreises oder der Kommune]

Ort, Datum, Unterschrift

Gerade bei Wasserkraftanlagen besteht die Notwendigkeit hinsichtlich einer langfristig gesicherten Rechtsstellung, das bereits der gesetzgeberischen Ausgestaltung der Bewilligung zugrunde liegt.

Die Geltungsdauer einer wasserrechtlichen Bewilligung für Wasserkraftanlagen ist daher nicht auf eine Dauer von 30 Jahren beschränkt. Zwar wird in der Praxis im Durchschnitt ein Bewilligungszeitraum bis 30 Jahren erteilt. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht jedoch keine starre Höchstgrenze von 30 Jahren vor. Die Laufzeit der Bewilligung ist vielmehr im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vorhabens festzulegen.

Bei Wasserkraftanlagen können insbesondere die lange technische Lebensdauer der Anlagen, die hohe Kapitalbindung, umfangreiche Investitionen in wasserbauliche Einrichtungen, Fischschutzanlagen und ökologische Verbesserungsmaßnahmen sowie die regelmäßig über Jahrzehnte angelegte Nutzung des Standorts für längere Bewilligungszeiträume sprechen. Dies gilt sowohl für Errichtung von Wasserkraftanlagen als auch für bestehende Wasserkraftanlagen, die vielfach bereits seit Jahrzehnten oder sogar Jahrhunderten genutzt werden und dauerhaft zur regionalen Stromerzeugung beitragen.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann daher auch eine Bewilligungsdauer von mehr als 30 Jahren beantragt werden. Antragsteller sollten eine über 30 Jahre hinausgehende Geltungsdauer der Bewilligung nachvollziehbar begründen.

Für entsprechende Anträge empfiehlt es sich, die beantragte Laufzeit ausdrücklich zu begründen und auf die besondere Bedeutung der langfristigen Rechts- und Investitionssicherheit für den wirtschaftlichen Betrieb, die Finanzierung, den langfristig geplanten Betrieb sowie den Erhalt der Wasserkraftanlage hinzuweisen.

Nachfolgend ist eine mögliche Begründung für die Beantragung einer über 30 Jahre hinausgehenden Geltungsdauer der wasserrechtlichen Bewilligung dargelegt.

Begründung der beantragten Geltungsdauer der Bewilligung gemäß § 14 (2) WHG

Für die bestehende Wasserkraftanlage wird eine wasserrechtliche Bewilligung mit einer Laufzeit von *[... Geltungsdauer]* Jahren beantragt.
Nach § 14 Abs. 2 WHG wird die Bewilligung für eine angemessene Frist erteilt. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass in besonderen Fällen die Regelfrist von 30 Jahren überschritten werden kann. Bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich, dass die 30 Jahre keine starre Höchstgrenze darstellen, sondern im Einzelfall längere Laufzeiten zulässig sind.

1. Vorliegen eines besonderen Falls
Im vorliegenden Fall liegt ein besonderer Fall im Sinne des § 14 Abs. 2 WHG vor.
Es handelt sich um den Weiterbetrieb einer langjährig bestehenden und bewährten Anlage. Die Auswirkungen des Anlagenbetriebs sind aufgrund des jahrzehntelangen Betriebs bekannt und können fachlich zuverlässig beurteilt werden. Die beantragte Bewilligung dient somit der Fortführung einer bestehenden Gewässerbenutzung.
Das Verwaltungsgericht Augsburg hat mit Urteil vom 31.01.2022 (Az. Au 9 K 21.54) klargestellt, dass die Bemessung der Bewilligungsfrist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu erfolgen hat. Eine pauschale Beschränkung auf 30 Jahre allein mit dem Hinweis auf die Regelbefristung genügt nicht. Vielmehr sind die öffentlichen und privaten Interessen umfassend abzuwägen.
[...Ergänzung der individuellen Verhältnisse]

2. Wahrung öffentlicher Belange
Der Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftanlage dient dem Allgemeinwohl.
Die Wasserkraft erzeugt Strom aus erneuerbaren Energien und leistet damit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit, zur Energiewende sowie zum Klimaschutz. Nach § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Diese gesetzgeberische Wertung ist auch bei der Bemessung der Bewilligungsdauer zu berücksichtigen.
Darüber hinaus sind bei behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 KSG Klimaschutzbelange einzubeziehen. Die langfristige Sicherung bestehender Wasserkraftkapazitäten unterstützt die Erreichung dieser gesetzlichen Zielsetzungen.

3. Investitionsschutz und Amortisationsinteresse
Für die Modernisierung und den langfristigen Erhalt der Anlage sind Investitionen in Höhe von rund *[... Investitionssumme]* € erforderlich.
Nach der Rechtsprechung sowie der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) ist das Interesse des Anlagenbetreibers an der Amortisation seiner Investitionen bei der Festlegung der Bewilligungsdauer zu berücksichtigen. Die regelmäßige Höchstgrenze von 30 Jahren kann gerade dann überschritten werden, wenn besondere Umstände vorliegen und erhebliche Investitionen langfristige Planungssicherheit erfordern.
Die Investitionen dienen dem dauerhaften Erhalt der Anlage, der Betriebssicherheit, der Umsetzung von ökologischen Maßnahmen, der technischen Ertüchtigung sowie der langfristigen Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Bewilligungsdauer von lediglich 30 Jahren würde die Wirtschaftlichkeit der Investition erheblich beeinträchtigen und die erforderliche langfristige Planungssicherheit reduzieren.
Das Verwaltungsgericht Augsburg hat ausdrücklich hervorgehoben, dass bei der Festlegung der Bewilligungsdauer auch die wirtschaftliche Bedeutung für den Gewässerbenutzer sowie dessen Amortisationsinteresse zu berücksichtigen sind.
[...Ergänzung von wirtschaftlichen Aspekten]

4. Ausreichende behördliche Steuerungsmöglichkeiten
Auch bei einer Bewilligungsdauer von *[...Geltungsdauer]* Jahren bleiben die wasserwirtschaftlichen Belange umfassend geschützt. Die Wasserbehörde verfügt weiterhin über die gesetzlichen Möglichkeiten, Nebenbestimmungen festzusetzen, nachträgliche Anordnungen zu treffen oder erforderlichenfalls von den Regelungen der §§ 13 und 18 WHG Gebrauch zu machen. Damit bestehen ausreichende Möglichkeiten, auf zukünftige Entwicklungen zu reagieren. Die beantragte Laufzeit führt daher nicht zu einem Verlust behördlicher Steuerungsmöglichkeiten.
Auch das Verwaltungsgericht Augsburg hat hervorgehoben, dass vorhandene behördliche Steuerungs- und Überwachungsmöglichkeiten bei der Beurteilung der Angemessenheit einer längeren Bewilligungsdauer zu berücksichtigen sind.

5. Zusammenfassung
Unter Berücksichtigung
- der ausdrücklichen gesetzlichen Möglichkeit einer Überschreitung der Regelfrist nach § 14 Abs. 2 WHG,
- des bestehenden und bewährten Anlagenbestands,
- des öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien,
- der beabsichtigten hohen Investition,
- des berechtigten Amortisations- und Investitionsschutzinteresses sowie
- der weiterhin bestehenden behördlichen Steuerungsmöglichkeiten

ist die beantragte Bewilligungsdauer angemessen und verhältnismäßig. Es wird daher beantragt, die wasserrechtliche Bewilligung für die bestehende Wasserkraftanlage mit einer Laufzeit von *[...Geltungsdauer]* Jahren zu erteilen.

Die vorstehenden Formulierungsbeispiele dienen als Orientierungshilfe für die Antragstellung und sind an die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls anzupassen.

Die IHK unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei allgemeinen Fragen zum wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für Wasserkraftanlagen und steht als Ansprechpartner für erste Hinweise zur Antragstellung zur Verfügung. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die IHK im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren regelmäßig als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird und hierbei die energiewirtschaftlichen Interessen der regionalen Wirtschaft vertritt. Ziel ist es, die Bedeutung der Wasserkraft für eine sichere, nachhaltige und regionale Energieversorgung frühzeitig in die Verfahren einzubringen und die hierfür relevanten Belange sachgerecht zu berücksichtigen.

Durch eine frühzeitige und fachlich fundierte Antragstellung können die energiewirtschaftlichen Aspekte des Vorhabens besser dargestellt und im Genehmigungsverfahren angemessen gewürdigt werden.

Ansprechpartner/-in
Herr Anian Pauli
Referent Wasserkraftwerke Bayern
089 5116 - 0
@ Pauli@muenchen.ihk.de
@ Wasserkraft@muenchen.ihk.de

Gestaltung: ideenmühle, Bildnachweis: ©IHK für München und Oberbayern